

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andrea Böcker +49 202 563 6255 +49 202 563 4759 Andrea.Boecker@Stadt.Wuppertal.de
	Datum:	17.08.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0736/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.08.2020	BV Barmen	Entscheidung
Wuppertaler-City-Karussell am Alten Markt		

Grund der Vorlage

Antrag des Schaustellerverbands auf Genehmigung eines dauerhaften Standorts für ein Kinderkarussell in Barmen, bevorzugt auf dem Alten Markt.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Barmen wird gebeten zu entscheiden, ob dem Antrag zugestimmt werden soll.

Die Verwaltung regt dazu an, von einer dauerhaften Genehmigung abzusehen und die Befristung längstens bis zum Beginn der Herbstferien zu verlängern.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Bereits am 09.06.2020 hatte die Bezirksvertretung Barmen die befristete Aufstellung eines Kinderkarussells am Alten Markt bis zum 31.08.2020 beschlossen.

Der damalige Antragsteller ist nun erneut mit dem Wunsch einer dauerhaften Genehmigung an die Verwaltung herantreten. Da ein Auf- und Abbau des Karussells technisch und zeitlich wenig aufwendig sei, bestünde jederzeit die Gelegenheit, dass die Fläche auch für andere Veranstaltungen im Jahr genutzt werden kann. Bevorzugter Aufstellort sei die Fläche am Alten Markt, auf der das Karussell bereits mit der befristeten Genehmigung steht.

Bereits in der damaligen Drucksache VO/0530/20 hatte die Verwaltung zu bedenken gegeben, dass die wenigen öffentlichen Stadtplätze im Wuppertaler Stadtgebiet auch zukünftig flexibel nutzbar und am Beispiel Barmen für die vielfältigen Veranstaltungen in der Barmer Innenstadt freizuhalten sein müssen. Die Plätze können deshalb nicht durch raumgreifende, elektrifizierte Großgeräte belegt werden, die mit erheblichem zeitlichen und personellen Aufwand immer wieder auf- und abgebaut werden müssen. Denn wie die vergangenen Jahre gezeigt haben, nimmt die Zahl der unterschiedlichsten Veranstaltungen in der Barmer Innenstadt kontinuierlich zu. Hierdurch wird die Innenstadt deutlich belebter und attraktiver auch für auswärtige Besucher als durch ein dauerhaft platziertes Kinderkarussell.

Ob dies durch den vom Antragsteller geschilderten, wenig aufwendigen Auf- und Abbau ohne großen logistischen und vor allem organisatorischen Aufwand gewährleistet werden kann, ist fraglich.

Auch muss der Gleichbehandlungsgrundsatz Berücksichtigung finden. Gleichgeartete Anträge anderer Schausteller müssten dann ebenfalls positiv beschieden werden, um sich nicht dem Vorwurf einer Ungleichbehandlung und den juristischen Folgen auszusetzen. Somit wäre aus Sicht der Stadt eine Steuerung weder aus qualitativer und quantitativer Hinsicht möglich.

Zusätzlich ist bei einer dauerhaften Aufstellung des Kinderkarussells eine Sondernutzungserlaubnis nur vorbehaltlich einer positiven bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Prüfung bzw. Genehmigung zu erteilen. Es ist aber davon auszugehen, dass ein dauerhaftes Karussell o.ä. Anlage bauplanungsrechtlich nicht zugelassen werden kann. Fliegende Bauten sind nach § 78 Abs. 1 BauO NRW bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Wesentliches Merkmal eines Fliegenden Baus ist hiernach das Fehlen einer festen Beziehung der Anlage zu einem Grundstück (FIBauVV). Durch das geplante dauerhafte Aufstellen des Karussells geht der Charakter des Fliegenden Baus verloren. Es handelt sich somit um eine bauliche Anlage, die den bauordnungsrechtlichen und in diesem Fall den bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügen muss.